

SATZUNG
über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Albersdorf
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 2328),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362)
- des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631), berichtigt 2004 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 140)
- des § 71 der Gewerbeordnung in der Neufassung der vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2006 (BGBl. I. S. 3232)

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 16.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Marktplatzes am ZOB (Süderstraße) und der in der Nähe dieses Platzes liegenden öffentlichen Straßen, Plätze, Bürgersteige oder anderer gemeindeeigener Flächen anlässlich der Veranstaltung von Wochenmärkten sind Gebühren (Marktstandsgeld) zu entrichten.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.
- (3) Die Gebühren sind nur für die eigentlichen Markttag zu entrichten. Erfolgt jedoch nach Beendigung der Märkte die Räumung des Platzes nicht innerhalb der von der Gemeinde bestimmten angemessenen Frist, so ist für jeden Tag des Verzugs das Eineinhalbfache der Gebühren zu zahlen.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer des Platzes verpflichtet.
- (2) Wer durch andere Personen einen Platz in Anspruch nehmen lässt, haftet für die Marktgebühren dieser Personen. Ebenso haftet der Eigentümer der feilgebotenen Waren und der aufgestellten Einrichtungen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt
 - a) die Zeit der Beanspruchung des Platzes,
 - b) die Größe des beanspruchten Platzes nach Quadratmetern.
- (2) Bei der Berechnung der Gebühren werden angefangene Tage oder angefangene Quadratmeter voll gerechnet.
- (3) Wird ein Platz an einem Tage mehrmals vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt auf Wochenmärkten täglich:
- | | |
|--|---------|
| 1.1 für Verkaufsstände aller Art | |
| je m ² (Größe des Marktstandes) | 0,40 € |
| mindestens | 5,00 € |
| 1.2 für jedes hinter dem Verkaufsstand abgestellte Kraftfahrzeug | 2,50 €. |
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Gebührenschuld entstehen, sind auf Anforderung zu erstatten.

§ 5 Fälligkeiten, Erhebung und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren werden fällig am Tage der Durchführung des Wochenmarktes.
- (2) Wird der zugewiesene Platz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die volle Gebühr für die gesamte Zeit des Wochenmarktes zu entrichten.
- (3) Die Marktgebühren sind zu zahlen entsprechend der Aufforderung, und zwar entweder durch Überweisung an die Amtskasse Mitteldithmarschen oder durch Barzahlung an den Beauftragten des Amtes Mitteldithmarschen.
- (4) Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung, die bei Zahlungsverzug im Verwaltungswege beigetrieben wird.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

Von den Gebührenpflichtigen werden die zur Gebührenerhebung notwendigen personenbezogenen Daten erhoben und zweckbestimmt verarbeitet. Der Gebührenpflichtige hat die zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse sowie über Art und Umfang des Geschäftes zu machen. Die Gebührenpflichtigen sind insoweit auskunftspflichtig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Marktgebührensatzung der Gemeinde Albersdorf in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.06.2003 außer Kraft.

Albersdorf, den 29.03.2010

Peter Mucke
Bürgermeister